



WID - Kompakt Nr. 17/66

1. Leistungen für die Pflege zu Hause
 2. Zwölfter Energiebericht der Landesregierung
 3. Frauen im Strafvollzug
 4. Bundesverfassungsgericht: Rundfunkbeitrag im Wesentlichen verfassungsgemäß
 5. VG Koblenz: kein Anspruch der AfD-Stadtratsfraktion auf Nutzung des Koblenzer Rathaussaals
 6. Berichtsansträge für die Landtagsausschüsse
-

1. Leistungen für die Pflege zu Hause

Pflegebedürfte, die zu Hause gepflegt werden, können für **Hilfen im Alltag**, zum Beispiel bei der Haushaltsführung, einen **Entlastungsbetrag von 125 Euro monatlich** sowie **erhöhte Pflegesachleistungen** erhalten. Die Regelungen gehen auf die Pflegestärkungsgesetze des Bundes aus den Jahren 2014 und 2015 zurück. Nun müssen auf Landesebene Strukturen geschaffen werden, die den Pflegebedürftigen ermöglichen, solche Leistungen in der Realität in Anspruch zu nehmen. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion der CDU ([Drs. 17/6716](#)) mit. Sie habe eine **Landesverordnung** erlassen, die die Finanzierung **niedrigschwelliger Angebote** ermöglichen und den Auf- und Ausbau solcher niedrigschwelligen Angebote fördern solle.

Unterstützungsangebote dürften dabei nicht nur ambulante Pflegedienste, **sondern auch gewerbliche Anbieter** machen. Diese müssten ein **Konzept** vorlegen, wie die **fachliche Begleitung** insbesondere von ehrenamtlich Helfenden gesichert werde. Voraussetzung für die Anerkennung eines Angebots sei die Vorlage eines **Konzepts zur Qualitätssicherung**. Darüber hinaus sei der zuständigen Behörde **jährlich ein Bericht** vorzulegen. Die Behörde könne das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen überprüfen, wenn sie Anlass dazu habe.

In Rheinland-Pfalz seien zum 30. Mai 2018 insgesamt 300 Angebote für Unterstützung im Alltag anerkannt gewesen, 64 davon neu. Die Träger der neuen Angebote seien mehrheitlich privatgewerblich. Der Landkreis Mayen-Koblenz halte mit 26 die meisten Angebote vor, die wenigsten Angebote (jeweils drei) finde man in den Landkreisen Altenkirchen, Birkenfeld, Südwestpfalz und im Donnersbergkreis. Bei den kreisfreien Städten sei Mainz mit 19 anerkannten Angeboten Spitzenreiter, nur zwei Angebote gebe es hingegen in Pirmasens.

2. Zwölfter Energiebericht der Landesregierung

Die wesentlichen **Energiedaten für Rheinland-Pfalz für die Jahre 2014 bis 2015** enthält der zwölfte Energiebericht der Landesregierung ([Drs 17/6699](#)). Der Bericht wird im zweijährigen Turnus erstellt, er geht auf einen Beschluss des Landtags aus dem Jahr 1992 zurück. Themen des Berichts sind die **Entwicklung der Energieerzeugung und des Energieverbrauchs**, **Schadstoffemissionen im Zusammenhang mit Energie**, der **Ausbau der erneuerbaren Energien** und die **Energiepreisentwicklung**. Darüber hinaus informiert der Energiebericht über **energiepolitische Maßnahmen** der Landesregierung.

Die **Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien** ist 2014 im Vorjahresvergleich um fast 10 Prozent, 2015 um über 20 Prozent **gestiegen**. Damit hat der Ausbau der erneuerbaren Energien einen großen Anteil an der Steigerung der rheinland-pfälzischen Stromproduktion zwischen 1990 und 2015. In den 25 Jahren ist die Stromerzeugung insgesamt um 12,2 Terrawattstunden (TWh) bzw. um

164 Prozent gestiegen, der Zuwachs bei den erneuerbaren Energien betrug 8 TWh. Damit lag der Anteil der regenerativen Stromerzeugung an der Gesamtstromerzeugung im Jahr 2015 bei über 45 Prozent.

3. Frauen im Strafvollzug

Nach der **Situation inhaftierter Frauen** erkundigt sich die CDU-Fraktion in einer Großen Anfrage (Drs. 17/6891). Da Frauen nur einen geringen Anteil der Inhaftierten ausmachten, seien sie strukturell benachteiligt. Die im Strafvollzug angewandten Konzepte würden den Bedürfnissen von Frauen häufig nicht gerecht, so die Fraktion. Derzeit gäbe es etwa für weibliche Strafgefangene und ihre Babys oder Kleinkinder nur in Einzelfällen die Möglichkeit, in einem offenen Mutter-Kind-Vollzug im Nachbarland Hessen unterzukommen. Die Landesregierung prüfe deshalb den Bedarf für ein Mutter-Kind-Haus in Rheinland-Pfalz.

Die Fraktion möchte unter anderem wissen, **wie viele Frauen** sich derzeit in **rheinland-pfälzischen Haftanstalten** befinden und ob es Frauen in **Sicherungsverwahrung** gibt. Des Weiteren fragt die Fraktion, **wie viele schwangere Frauen** und **wie viele Mütter mit Kindern unter 18 Jahren** in den vergangenen fünf Jahren in Haft waren. Die Landesregierung soll auch angeben, **wie viele Entbindungen während der Haftzeit** es in diesem Zeitraum gab und wo Kinder untergebracht werden, die nicht durch ihre Mütter betreut werden können. Auch **Bildungs- und Weiterbildungsangebote während der Haft** und **berufliche Angebote für weibliche Gefangene** sollen durch die Landesregierung angegeben werden.

4. Bundesverfassungsgericht: Rundfunkbeitrag im Wesentlichen verfassungsgemäß

Der **Rundfunkbeitrag ist im Wesentlichen verfassungsgemäß**, so das Bundesverfassungsgericht in seinem am 18. Juli 2018 verkündeten Urteil (Az.: 1 BvR 1675/16). Inhaber mehrerer Wohnungen dürften jedoch nicht über den Beitrag für eine Wohnung hinaus zur Leistung von Rundfunkbeiträgen herangezogen werden. Insoweit müssten die Gesetzgeber bis zum 30. Juni 2020 eine Neuregelung treffen.

Seit dem Jahre 2013 werden **Rundfunkbeiträge** nicht mehr nach Art und Anzahl der Empfangsgeräte, sondern **pro Haushalt** erhoben. Ob Fernseher oder Radiogeräte in der Wohnung vorhanden sind, spielt dabei ebenso wenig eine Rolle, wie die Anzahl der im Haushalt lebenden Menschen. Die neuen Regelungen wurden durch den Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 15. Dezember 2010 mit Zustimmung der Landesparlamente eingeführt.

Der Autoverleiher Sixt und mehrere Privatpersonen haben **Verfassungsbeschwerden** dagegen erhoben. Sie sind der Ansicht, der Rundfunkbeitrag sei im Kern eine Steuer, so dass nicht die Länder, sondern der Bund für die Regelung zuständig sei. Die Anknüpfung an die Wohnung benachteilige Einzelpersonen gegenüber Mehrpersonenhaushalten und Inhaber von Zweitwohnungen gegenüber Personen ohne Zweitwohnung. Die Beitragsbemessung für gewerbliche Nutzer verkenne, dass in der Mehrzahl der Betriebe den Mitarbeitern eine Rundfunknutzung nicht gestattet sei. Für einen zusätzlichen Rundfunkbeitrag für Mietwagen gebe es keinen Grund. Der Fahrzeugnutzer sei bereits anderweitig mit einem Rundfunkbeitrag belegt. Für den Vermieter habe das Autoradio im Mietwagen keinen besonderen kommunikativen Nutzen.

Das Bundesverfassungsgericht ist dem im Wesentlichen nicht gefolgt. Dem Urteil zufolge handelt es sich bei dem **Rundfunkbeitrag nicht** um eine **Steuer**. Denn anders als bei einer Steuer, die ohne individuelle Gegenleistung und unabhängig von einem bestimmten Zweck zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs erhoben werde, erhalte man für den Rundfunkbeitrag die **Möglichkeit, das Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu empfangen**. Dieses biete, weil es von Werbeaufträgen und Einschaltquoten unabhängig sei, die Chance auf Angebotsvielfalt und authentische, sorgfältig recherchierte Information. Darin liege ein Mehrwert, der die Erhebung des Beitrags rechtfertige. Die **Beiträge flössen** auch nicht, wie Steuern, in den allgemeinen Haushalt, sondern **dem ZDF, dem Deutschlandradio und den Landesmedienanstalten zu**. Sie dienten ihrer funktionsgerechten Finanzausstattung und damit einem **bestimmten Zweck**. Die Länder dürften demnach die Rundfunkbeiträge als Annexkompetenz zu ihrer Gesetzgebungszuständigkeit für das Rundfunkrecht regeln.

Der Rundfunkbeitrag **verstoße**, so das Bundesverfassungsgericht weiter, **mit Ausnahme der Beitragspflicht für Zweitwohnungen nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz**. Durch die Erhebung des Beitrags pro Wohnung würden zwar Mehrpersonenhaushalte gegenüber Einzelpersonen begünstigt, da die Wohnungsinhaber den Beitrag untereinander aufteilen könnten. Die Regelung habe jedoch **sachliche Gründe, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen noch genügen**. Der Beitrag sei außerdem nicht so hoch, dass er nicht auch einer Einzelperson in vollem Umfang zugemutet werden könne. **Inhaber von Zweitwohnungen** würden **hingegen** durch die aktuelle Regelung **ungerechtfertigt belastet**. Die Gegenleistung für den Rundfunkbeitrag liege – wie gesagt – in der Möglichkeit des Empfangs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Diese Möglichkeit könne aber von einer Person auch in mehreren Wohnungen zur gleichen Zeit nur einmal genutzt werden. Gründe der Verwaltungsvereinfachung könnten die Ungleichbehandlung nicht rechtfertigen. Es sei nicht so schwierig, die Eigenschaft einer Wohnung als Zweitwohnung zu ermitteln. Daten zu gegenwärtigen Haupt- und Nebenwohnungen würden melderechtlich erfasst.

Die **Beitragspflicht für Betriebsstätten** sei **verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden**. Die Betriebe könnten sich über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Informationen für den Betrieb beschaffen und das Rundfunkangebot zur Information und Unterhaltung der Beschäftigten und der Kundschaft nutzen. Sie hätten damit einen **Vorteil, der die Beitragspflicht rechtfertige**. Bei **Mietwagen** stelle die **Empfangsmöglichkeit** einen **preisbildenden Faktor** dar. Der Vermieter könne höhere Entgelte erzielen, wenn die Kunden in dem Mietwagen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk empfangen könnten. Dieser Vorteil **rechtfertige die Erhebung eines zusätzlichen Beitrags**.

Auch im Übrigen sei der Rundfunkbeitrag verfassungsgemäß. Insbesondere begründe die Rundfunkbeitragspflicht keinen Zwang, sich mit den über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk verbreiteten Informationen zu beschäftigen und **verstoße daher nicht gegen ein etwaiges Grundrecht auf negative Informationsfreiheit**, das heißt Freiheit von Informationen.

5. **VG Koblenz: kein Anspruch der AfD-Stadtratsfraktion auf Nutzung des Koblenzer Rathaussaals**

Die **Fraktion der AfD im Koblenzer Stadtrat** hat **keinen Anspruch auf Nutzung des historischen Rathaussaals des Koblenzer Rathauses**. Das hat das Verwaltungsgericht Koblenz am 27. Juni 2018 entschieden (Az.: 1 L 701/18.KO).

Die AfD-Fraktion bat die Stadtverwaltung Koblenz, ihr den historischen Rathaussaal für eine Bürgerinformationsveranstaltung am 2. Oktober 2018 zu überlassen. Dies lehnte der Oberbürgermeister der Stadt mit Schreiben vom 27. Juni 2018 ab. Die AfD-Fraktion beantragte daraufhin beim Verwaltungsgericht Koblenz, dieses möge die Stadt im Wege einer einstweiligen Anordnung verpflichten, ihr den Rathaussaal zum genannten Datum zur Verfügung zu stellen.

Dies lehnte das Verwaltungsgericht Koblenz ab. Die AfD-Fraktion habe keinen Anspruch auf Überlassung des historischen Rathaussaals. Ein solcher **Anspruch** ergebe sich **nur, wenn die beabsichtigte Nutzung derjenigen entspreche, die zum Beispiel durch eine Nutzungsordnung vorgesehen** sei oder **ständiger Verwaltungspraxis entspreche**. Beides sei nicht der Fall. Für den historischen Rathaussaal gebe es keine Nutzungsordnung. Insbesondere aber werde der Saal seit Jahren weder durch die Stadtratsfraktionen noch für Parteiveranstaltungen genutzt. Die AfD-Fraktion habe ihre Behauptung, der historische Rathaussaal werde auch von Fraktionen und für Parteiveranstaltungen genutzt, nicht ausreichend belegt. Die von ihr aufgeführten Veranstaltungen hätten teils nicht im historischen Rathaussaal stattgefunden. Sie seien nicht von Stadtratsfraktionen durchgeführt worden. Vielmehr habe es sich um überparteiliche Angelegenheiten sowie kulturelle, soziale und ähnliche Veranstaltungen gehandelt.

6. **Berichtsanhträge für die Landtagsausschüsse**

Die nachfolgenden Anträge stehen insbesondere zur Behandlung in den nächsten Sitzungen der Ausschüsse an:

- Die Fraktion der SPD hat beantragt, das Thema **„Neue Technologien für den Erhalt des Straßennetzes“** auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Wirtschaftsausschusses zu

setzen (Vorlage 17/3516). In der Begründung ihres Berichtsantrags führt die Fraktion aus, dass technologische Entwicklungen dazu beitragen könnten, den Verschleiß von Straßen zu verringern und ihre Haltbarkeit zu verlängern. Eine längere Haltbarkeit führe zu weniger Verkehrsbehinderungen durch Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen sowie zu einem effizienteren Mitteleinsatz. Die Fraktion interessiert hierbei u.a., welche technologischen Neuerungen im Straßenbau in Rheinland-Pfalz bereits eingeführt wurden, wie sich diese auswirkten und ob es Planungen für weiterführende Maßnahmen gebe, um die Haltbarkeit des Straßennetzes zu verbessern.

- Um einen Bericht der Landesregierung zum Thema „**Anhaltende wirtschaftliche Schieflage der Universitätsmedizin Mainz**“ bittet die Fraktion der CDU in ihrem Antrag für den Haushalts- und Finanzausschuss (Vorlage 17/3503). Ergänzend zur mündlichen Anfrage für die Fragestunde des Landtags im Juni 2018 begehrt die Fraktion ergänzende Auskunft darüber, welche Maßnahmen die Landesregierung plane, um der anhaltenden wirtschaftlichen Schieflage der Universitätsmedizin Mainz entgegenzuwirken. Unter anderem fragt die Fraktion, ob die Landesregierung zusätzliche Mittel für Forschung und Lehre sowie für Baumaßnahmen zur Verfügung stellen werde.
- Ein Berichtsantrag der Fraktion der AfD für den Wirtschaftsausschuss behandelt das Thema „**Rheinland-Pfalz ist Kandidat für Tesla-Werk**“ (Vorlage 17/3497). Medienberichten zufolge habe der amerikanische Elektroautobauer Tesla Interesse, ein großes Werk in Rheinland-Pfalz zu errichten, in dem E-Autos und Batterien gefertigt werden sollen. Bereits im November 2016 habe Tesla ein rheinland-pfälzisches Unternehmen zum Bau automatisierter Anlagen für die Fahrzeugproduktion gekauft.
- Zur **Fächerbindung im Lehramtsstudium Informatik** beantragt die Fraktion der FDP einen Bericht der Landesregierung im Bildungsausschuss (Vorlage 17/3459). Bildungsministerin Dr. Hubig habe in der Sitzung des Bildungsausschusses am 24. November 2017 angekündigt, gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Universitäten die Vorgaben für das Fach Informatik zu überprüfen. Dabei sollten u.a. die Möglichkeiten der Auflösung der Fächerbindung des Faches Informatik mit den Fächern Mathematik und Physik in diversen Studiengängen erörtert werden.
- Zahlreiche Studien belegten, dass die Aufnahme eines Studiums nach wie vor mit dem Bildungsstand und der Einkommensstärke der Elternhäuser in Verbindung stehe. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN macht daher das Thema „**Bildungsgerechtigkeit in Rheinland-Pfalz**“ zum Gegenstand ihres Berichtsantrags für den Ausschuss für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (Vorlage 17/3478). Kinder aus einkommensschwachen Familien nähmen deutlich seltener ein Studium auf als Kinder aus einkommensstarken Familien. Die Hochschule Ludwigshafen habe zum Ausbau der Bildungsgerechtigkeit jüngst in Zusammenarbeit mit der Organisation „Arbeiterkind.de“ ein Beratungsangebot ins Leben gerufen, das Studieninteressierte aus nicht-akademischen Familien bei der Entscheidung für die Aufnahme eines Studiums unterstützen solle.
- Die Landesregierung beabsichtigt, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Demografie über den **Verkauf mutmaßlich gestohlener Krebsmedikamente durch einen Brandenburger Großhandel** zu berichten (Vorlage 17/3470). In einem sehr geringen Umfang seien Krebsmedikamente über die Großhandelsfirma auch nach Rheinland-Pfalz geliefert worden, daher wolle die Landesregierung insbesondere über die unmittelbar eingeleiteten Maßnahmen zur Risikoabwehr informieren.